



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)

**Bayerisches Verfassungsschutzgesetz in großen Teilen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt – Unverzügliches Handeln der Staatsregierung erforderlich!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Mit Urteil vom 26. April 2022 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass zahlreiche Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, weil die dem Landesamt für Verfassungsschutz darin eingeräumten Befugnisse teilweise gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)), teilweise gegen das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und teilweise gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) verstoßen (Az.: 1 BvR 1619/17).

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, unverzüglich – und insofern nunmehr im vierten Anlauf – einen Gesetzentwurf für ein verfassungskonformes Bayerisches Verfassungsschutzgesetz vorzulegen und dabei insbesondere die entsprechenden Vorgaben des BVerfG aus dessen Urteil vom 26. April 2022 (Az.: 1 BvR 1619/17) umzusetzen. Die vom BVerfG verfügte vorübergehende Fortgeltung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 der meisten Vorschriften sollte dabei angesichts der erheblichen Grundrechtsrelevanz nicht ausgeschöpft werden.

### **Begründung:**

Das BayVSG wurde 2016 novelliert und grundlegend neu strukturiert. Die SPD-Fraktion kritisierte die damaligen Änderungen scharf. Ein sehr umfangreicher Änderungsantrag, der das BayVSG wieder in rechtsstaatliche Bahnen lenken sollte, wurde seinerzeit von der CSU-Fraktion abgelehnt.

Nunmehr wird unsere Kritik vom BVerfG bestätigt und das Gesetz in Karlsruhe teilweise für verfassungswidrig erklärt.

Das BVerfG entschied hierbei wie folgt:

- Die „Wohnraumüberwachung“ in Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayVSG ist verfassungswidrig, weil die Befugnis nicht auf das Ziel der „Abwehr“ einer Gefahr ausgerichtet ist. Ferner fehlt die erforderliche Regelung zur Subsidiarität gegenüber Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden. Außerdem sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei Wohnraumüberwachungen weder für die Erhebungsebene noch für die Auswertungsebene vollständig erfüllt.

- Die „Online-Durchsuchung“ in Art. 10 Abs. 1 BayVSG ist verfassungswidrig, weil die Befugnis durch den Verweis auf Art. 9 Abs. 1 BayVSG dessen Mängel weitgehend teilt.
- Die „Ortung von Mobilfunkendgeräten“ in Art. 12 Abs. 1 BayVSG ist verfassungswidrig, weil die Befugnis so weit gefasst ist, dass sie auch eine langandauernde Überwachung der Bewegungen der Betroffenen erlaubt („Bewegungsprofil“), ohne den dafür geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Die Regelung sieht keine hinreichend bestimmten Eingriffsvoraussetzungen vor und es fehlt die unabhängige Vorabkontrolle.
- Die „Auskunft über Verkehrsdaten aus Vorratsdatenspeicherung“ in Art. 15 Abs. 3 BayVSG verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit.
- Die Normen zu den „Verdeckte[n] Mitarbeiter[n]“ in Art. 18 Abs. 1 BayVSG sowie zu den „Vertrauensleute[n]“ in Art. 19 Abs. 1 BayVSG sind verfassungswidrig, weil keine hinreichenden Eingriffsschwellen geregelt sind und eine Bestimmung fehlt, die den Kreis zulässiger Überwachungsadressaten begrenzend regelt, sofern der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern oder Vertrauensleuten gezielt gegen bestimmte Personen gerichtet ist. Außerdem fehlt es auch hier an der erforderlichen unabhängigen Vorabkontrolle.
- Die „Observation außerhalb der Wohnung“ in Art. 19a Abs. 1 BayVSG ist verfassungswidrig, weil die Befugnis für den Fall besonders eingriffsintensiver Observationen nicht hinreichend bestimmt auf Bestrebungen oder Tätigkeiten von besonders gesteigerter Überwachungsbedürftigkeit beschränkt ist. Eine unabhängige Vorabkontrolle fehlt abermals.
- Auch die Vorschrift (soweit zulässig angegriffen) zur „Informationsübermittlung durch das Landesamt“ in Art. 25 BayVSG genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zum Teil zielt die Übermittlung nicht auf den Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter, zum Teil sind keine hinreichenden Übermittlungsschwellen vorgesehen. Die Weiterverarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis des Art. 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVSG („Daten aus Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung“) ist wegen einer unzulässigen dynamischen Verweisung auf Bundesrecht verfassungswidrig. Das gilt auch für Art. 8b Abs. 3 BayVSG („Daten aus Auskunftersuchen“). Außerdem verstoßen die Verweisungsketten gegen das Gebot der Normenklarheit.

Art. 15 Abs. 3 BayVSG wurde dabei für nichtig erklärt. Im Übrigen wurden die Vorschriften als mit der Verfassung unvereinbar erklärt, mit vorübergehender Weitergeltung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 – mit Blick auf die betroffenen Grundrechte jedoch nach einschränkenden Maßgaben.

Zu der Architektur unseres Rechtsstaats gehört essenziell, dass Polizei und Verfassungsschutz verschiedene Behörden sind und verschiedene Aufgaben und Befugnisse haben. Das bedeutet, dass die Polizei für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung zuständig ist und deshalb auch über Eingriffsbefugnisse verfügt und dass der Verfassungsschutz eben dafür nicht zuständig ist, sondern ausschließlich für die Sammlung und Auswertung von Informationen, und deshalb auch keine Eingriffsbefugnisse haben darf. Die Tendenz ging und geht aber leider dahin, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse zu verwischen. Die Einschätzung, dass es eine „Verpolizeilichung“ der Geheimdienste und eine „Vergeheimdienstlichung“ der Polizei gibt, war und ist leider nicht von der Hand zu weisen. Neben dem BayVSG ist dabei vor allem das Bayerische Polizeiaufgabengesetz ein sehr abschreckendes Negativbeispiel in der Hinsicht.

Das Urteil des BVerfG ist daher hier sehr erfreulich und ein Schritt in die richtige Richtung. Gerade im sensiblen Bereich der Grundrechte wurde und wird von der Bayerischen Staatsregierung und von der CSU-Fraktion im Landtag höchst oberflächlich, beliebig und äußerst ungenau und vor allem tatsächlich auch verfassungswidrig gearbeitet. Wie das BVerfG eben nun auch bestätigt hat.

Insofern ist die Staatsregierung nun aufgefordert, unverzüglich – und insofern nunmehr im vierten Anlauf – einen Gesetzentwurf für ein verfassungskonformes BayVSG vorzulegen und dabei insbesondere die entsprechenden Vorgaben des BVerfG aus dessen

Urteil vom 26. April 2022 (Az.: 1 BvR 1619/17) umzusetzen. Die vom BVerfG verfügte vorübergehende Fortgeltung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 der meisten Vorschriften sollte dabei angesichts der erheblichen Grundrechtsrelevanz nicht ausgeschöpft werden.